



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

70. Jahrgang

Ansbach, 15. September 2025

Nr. 9

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Öffentliche Bekanntgabe von Verwaltungsakten nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG; öffentliche Zustellung nach § 10 VwZG bzw. Art. 15 BayVwZVG; ortsübliche Bekanntmachung von Allgemeinverfügungen gemäß Art. 35 Satz 2 BayVwVfG	156
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN; Verbundraumerweiterung zum 01.01.2026, Aufnahme der Stadt Weiden i. d. Opf. und des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab in den ZVGN	157
Änderung der Gastschuldanordnung für den Ausbildungsberuf „Mediengestalterin/Mediengestalter Digital und Print“	158
Fachsprengel für die Beschulung der Auszubildenden des Ausbildungsberufs „Mediengestalter/Mediengestalterin Digital und Print“	159
Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 6 Heilbronn - Nürnberg im Abschnitt östlich AS Lichtenau bis östlich Triebendorf (Bau-km 754+000 bis Bau-km 764+993) im Gebiet des Marktes Lichtenau, der Gemeinden Petersaurach und Neuendettelsau sowie im Gebiet der Stadt Heilsbronn (jeweils Landkreis Ansbach).....	160
Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken	
Richtlinien zur Förderung der Regionalpartnerschaften des Bezirkes Mittelfranken mit der Region Nouvelle-Aquitaine (Frankreich), der Woiwodschaft Pommern (Polen) und der Region Südmähren (Tschechien) in der Fassung vom 01.10.2025.....	161
Bekanntmachung der Planungsverbände	
342. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am 6. Oktober 2025	162
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg- Augsburg für die Wirtschaftsjahre 01.01.2025 bis 31.12.2026 vom 10. Dezember 2024.....	163
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken, Sitz Schwabach, Geschäftsstelle in Nürnberg, für die Haushaltsjahre 2025 und 2026	165
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2025	166
Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum vom 4. September 2025	166
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	167



Regierung von Mittelfranken 

Wir trauern um unseren am 19. Juli 2025 im Alter von 87 Jahren verstorbenen ehemaligen Kollegen

Herrn Hans Georg Philipp
Oberamtsrat

Herr Philipp war bis zu seinem Ruhestandseintritt mehr als 14 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt.

Mit ihm verlieren wir einen engagierten und geschätzten ehemaligen Kollegen.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Ansbach, 18. August 2025

Riesner
Regierungsvizepräsidentin

Pollack
Personalratsvorsitzende

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Öffentliche Bekanntgabe von Verwaltungsakten nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG;
öffentliche Zustellung nach § 10 VwZG bzw. Art. 15 BayVwZVG;
ortsübliche Bekanntmachung von Allgemeinverfügungen gemäß Art. 35 Satz 2 BayVwVfG**

Hiermit wird für die Regierung von Mittelfranken festgelegt, dass

- die **öffentliche Zustellung von Verwaltungsakten** nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) des Bundes bzw. Art. 15 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) sowie
- **öffentliche Bekanntmachungen** nach Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) - ausgenommen Allgemeinverfügungen -

durch Veröffentlichung in der Internetpräsenz der Regierung von Mittelfranken unter

- Service
 - Amtliche Veröffentlichungen
 - Öffentliche Zustellungen
- erfolgen.

Dieser Veröffentlichungsort wird hiermit als Stelle einer ortsüblichen Bekanntmachung gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG festgelegt sowie zur Stelle für die Bekanntmachung einer Benachrichtigung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 VwZG bzw. Art. 15 Abs. 2 Satz 1 BayVwZVG allgemein bestimmt.

Für **Allgemeinverfügungen** gemäß Art. 35 Satz 2 BayVwVfG wird festgelegt, dass die **ortsübliche Bekanntmachung** gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG mittels Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken erfolgt.

Ansbach, 15. September 2025

Regierung von Mittelfranken
Riesner
Regierungsvizepräsidentin

**Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN;
Verbundraumerweiterung zum 01.01.2026, Aufnahme der Stadt Weiden i. d. Opf. und des Landkreises
Neustadt a. d. Waldnaab in den ZVGN**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 7. August 2025 Gz. RMF-SG12-1444-2-145

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg hat in ihrer 103. Verbandsversammlung am 01.07.2025 die nachstehende Änderung der Verbandssatzung einstimmig beschlossen.

Mit Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 30.07.2025 wurde die Änderung der Verbandssatzung gemäß Art. 48 Abs. 1 S. 1 und 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

**Satzung zur Änderung der Satzung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN -
vom 8. Januar 1996 (Regierungsamtsblatt S. 17),
zuletzt geändert durch Satzung vom 28. November 2024 (Mittelfr. Amtsblatt S. 178)**

Vom 4. August 2025

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg erlässt aufgrund von Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Juli 2025 Gz. RMF 12-1444-2-145-6, folgende Satzung:

Art. 1

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2
Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind

die kreisfreien Städte

- Erlangen
- Fürth
- Nürnberg
- Schwabach
- Ansbach
- Bamberg
- Bayreuth
- Coburg
- Hof
- Weiden i. d. Opf.

die Landkreise

- Erlangen-Höchstadt
- Fürth
- Nürnberger Land
- Roth
- Ansbach
- Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim
- Weißenburg-Gunzenhausen
- Forchheim
- Neumarkt i. d. Oberpfalz
- Bayreuth
- Kitzingen
- Donau-Ries
- Bamberg
- Haßberge
- Lichtenfels
- Coburg
- Hof
- Kronach
- Kulmbach
- Tirschenreuth
- Wunsiedel i. Fichtelgebirge
- Neustadt a. d. Waldnaab

der Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach (ZNAS).“

Art. 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde von der 103. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg am 1. Juli 2025 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Nürnberg, 4. August 2025

Zweckverband Verkehrsverbund
Großraum Nürnberg
Marcus König
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

Änderung der Gastschulanordnung für den Ausbildungsberuf „Mediengestalterin/Mediengestalter Digital und Print“**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 8. August 2025 Gz. RMF-SG44-5204-2-40-9**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt im Vollzug der KMS vom 12.06.2025 Nr. VII.3-BS9414.M13-1/3/62 und 30.07.2025 Nr. VII.3-BS9414.M13-1/3/65, gemäß Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579), folgende

Gastschulanordnung:**I.**

1. Die Gastschulanordnung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Juli 2025 für den Ausbildungsberuf „Mediengestalterin/Mediengestalter Digital und Print“ Gz. RMF-SG44-5204-2-40-4 (MFrABI Nr. 7 a/2025 S. 139), wird wie folgt geändert:

Abschnitt I. Ziffer 2. erhält folgende Fassung:

„Auszubildende des Ausbildungsberufs „Mediengestalterin/Mediengestalter Digital und Print“ der **Fachrichtung Digitalmedien** mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab dem Schuljahr 2025/2026 in der Jahrgangsstufe **12** die

Städtische Berufsschule 6 Nürnberg
Äußere Bayreuther Straße 8
90491 Nürnberg

als Gastschüler zu besuchen.“

2. Für Berufsschulberechtigte gilt die Regelung nach Ziffer 1 entsprechend.
3. Im Übrigen bleibt die Gastschulanordnung vom 15. Juli 2025 unberührt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt rückwirkend zum 1. August 2025 in Kraft.

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

Fachsprengel für die Beschulung der Auszubildenden des Ausbildungsberufs „Mediengestalter/Mediengestalterin Digital und Print“**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 27. August 2025 Gz. RMF-SG44-5204-2-40**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt im Vollzug des KMS vom 12.06.2025 Nr. VII.3-BS9414.M13-1/3/62 nach Durchführung des Anhörungsverfahrens gemäß Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579), folgende:

Rechtsverordnung:**§ 1**

Für den Ausbildungsberuf „Mediengestalter/Mediengestalterin Digital und Print“ der Fachrichtungen Printmedien, Digitalmedien, Designkonzeption und Projektmanagement wird zur Bildung von Fachklassen ab dem Schuljahr 2025/2026 für die **Jahrgangsstufen 10 und 11** an der

Städtischen Berufsschule 6 Nürnberg
Äußere Bayreuther Straße 8
90491 Nürnberg

ein Schulsprengel als Fachsprengel gebildet, der den Regierungsbezirk Mittelfranken umfasst.

§ 2

Berufsschulpflichtige, die in einem entsprechenden Ausbildungsverhältnis stehen, haben in den Jahrgangsstufen 10 und 11 ihre Berufsschulpflicht (Art. 42 Abs. 3 BayEUG) an der in § 1 bezeichneten Berufsschule zu erfüllen. Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.

Die Beschulung in der Jahrgangsstufe 12 richtet sich nach den entsprechenden Gastschulanordnungen vom 15. Juli und 8. August 2025.

Bestehende Berufsgruppen des Ausbildungsberufs „Mediengestalter/Mediengestalterin Digital und Print“ (alle Fachrichtungen) mit anderen Ausbildungsberufen werden aufgelöst. Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende frühere Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2025 in Kraft.

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 6 Heilbronn - Nürnberg im Abschnitt östlich AS Lichtenau bis östlich Triebendorf (Bau-km 754+000 bis Bau-km 764+993) im Gebiet des Marktes Lichtenau, der Gemeinden Petersaurach und Neuendettelsau sowie im Gebiet der Stadt Heilsbronn (jeweils Landkreis Ansbach)**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. September 2025 Gz. RMF-SG32-4354-1-57

1. Die Regierung von Mittelfranken führt im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das oben genannte Vorhaben gemäß Art. 73 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) einen Erörterungstermin durch.

Der Erörterungstermin beginnt am

**Montag, den 29.09.2025, um 09:30 Uhr in der
Hohenzollernhalle, Ketteldorfer Straße 22, 91560 Heilsbronn**

Der Erörterungstermin wird bei Bedarf am Dienstag, den 30.09.2025, um 09:30 Uhr am genannten Ort fortgesetzt. Die Entscheidung, ob die Erörterung am 30.09.2025 fortgesetzt wird, trifft der Verhandlungsleiter am Ende des ersten Verhandlungstages.

2. Im Termin werden die in Bezug auf das eingangs genannte Bauvorhaben erhobenen Einwendungen sowie die eingegangenen Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen sind, und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. In diesem Zusammenhang ist aber auch darauf hinzuweisen, dass die Planfeststellungsbehörde die schriftlich erhobenen Einwendungen auch würdigt, wenn diese im Erörterungstermin nicht nochmals mündlich vorgebracht werden.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Jeder Teilnehmer muss sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können.
5. Die „Die Autobahn GmbH des Bundes“, Niederlassung Nordbayern, hat zu den erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen gegenüber der Regierung von Mittelfranken Stellung genommen und dabei ihre Sichtweise dargelegt. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können die sie betreffende Stellungnahme der Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordbayern ab sofort bei der Regierung von Mittelfranken per Post (Promenade 27, 91522 Ansbach), per Telefax (0981 53-1206) oder - vorzugsweise - per E-Mail (planfeststellung@reg-mfr.bayern.de) unter Angabe des Betreffs „Planfeststellung 6-streifiger Ausbau A 6 Erörterungstermin“ anfordern.
6. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter „Service“ > „Planfeststellung“ > „Erörterungstermine“ einsehbar.

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

Bekanntmachung des Bezirks Mittelfranken

Richtlinien zur Förderung der Regionalpartnerschaften des Bezirks Mittelfranken mit der Region Nouvelle-Aquitaine (Frankreich), der Woiwodschaft Pommern (Polen) und der Region Südmähren (Tschechien) in der Fassung vom 01.10.2025

I. Grundsatz

Der Bezirk Mittelfranken gewährt mittelfränkischen Gruppen für Besuche der Region Nouvelle-Aquitaine, der Woiwodschaft Pommern und der Region Südmähren wie auch für französische, polnische und tschechische Gegenbesuche aus Nouvelle-Aquitaine, Pommern und Südmähren in Mittelfranken Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als freiwillige Leistungen. Auch Drittortbegegnungen von Gruppen in den Partnerregionen bzw. den Partnerländern können entsprechend gefördert werden. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht.

II. Förderkriterien

1. Die Besuche müssen der Völkerverständigung dienen. Sie sollen insbesondere zum Verstehen der sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Fragen in Frankreich, Polen, Tschechien und Deutschland im Allgemeinen und der Partnerregionen im Besonderen beitragen.

Rein touristische Reise- und Ferienfahrten werden nicht gefördert.

2. Gefördert werden Gruppen (z. B. Vereine, Verbände, Schulen usw.), **in erster Linie Jugendliche im Alter bis zu 25 Jahren.**

Die Gruppen sollen in der Regel aus mindestens 8 und höchstens 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern bestehen. Eine verantwortliche Leiterin/ein verantwortlicher Leiter muss benannt werden.

3. Der Aufenthalt in den Regionen soll in der Regel drei Tage nicht unterschreiten.

4. Die Zuschüsse betragen:

- für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer **bis zu 25 Jahren** sowie
- für die Leitung der Jugendgruppen bzw. Betreuungspersonen über 25 Jahren (eine Betreuungsperson für Gruppen bis zu zehn Jugendlichen)

- | | |
|---|-------------|
| a) bei Besuchen mittelfränkischer Gruppen in Nouvelle-Aquitaine | 90,-- Euro |
| b) bei Besuchen von Gruppen aus Nouvelle-Aquitaine in Mittelfranken | 45,-- Euro |
| c) bei Besuchen mittelfränkischer Gruppen in Pommern/Südmähren | 90,-- Euro |
| d) bei Besuchen von Gruppen aus Pommern/Südmähren in Mittelfranken | 90,-- Euro. |

Vorrangig sind andere Förderungsmöglichkeiten, z. B. des Deutsch-Französischen Jugendwerkes, des Deutsch-Französischen Bürgerfonds, des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes, der Stiftung „Jugendaustausch Bayern“, der Kommission der Europäischen Union o. a. in Anspruch zu nehmen.

Übersteigen die gewährten Förderungen mit den Zuschüssen des Bezirks die Gesamtkosten der Austauschmaßnahmen, so wird der Zuschuss des Bezirks um den übersteigenden Betrag gekürzt. Der gewährte Zuschuss kann sich auf max. 80 % der ungedeckten Kosten belaufen.

III. Zuschussverfahren

1. Der Zuschuss ist unter Verwendung des entsprechenden Formulars beim Bezirk Mittelfranken, Regionalpartnerschaftsbüro, Danziger Str. 5, 91522 Ansbach, bzw. per E-Mail an regionalpartnerschaften@bezirk-mittelfranken.de **zwei Monate vor Reiseantritt** zu beantragen.

Das Zuschussantragsformular, die Teilnehmerlisten, das Formular zur Zuschussabrechnung sowie die aktuellen Förderrichtlinien sind zum Download abrufbar unter <https://www.bezirk-mittelfranken.de/europa/regionalpartnerschaften>

2. Über die Gewährung von Zuschüssen außerhalb der Richtlinien zur Förderung der Regionalpartnerschaften entscheiden die nach der Geschäftsordnung des Bezirks Mittelfranken zuständigen Gremien.
3. Der Bezirksverwaltung ist spätestens **zwei Monate nach Ende der Begegnung** ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Er soll enthalten:

- a) Zuschussabrechnungsförmular
- b) Teilnehmerlisten (unterschrieben von der jeweils reisenden Gruppe)
- c) Detaillierte Aufstellung der Ausgaben und Einnahmen der Begegnung
- d) Zuwendungsbescheide weiterer Förderstellen
- e) Erfahrungsbericht.

Bei Förderung durch das Deutsch-Französische bzw. Deutsch-Polnische Jugendwerk, den Deutsch-Französischen Bürgerfonds, die Stiftung „Jugendaustausch in Bayern“, die Kommission der Europäischen Union o. a. genügt eine Kopie der Abrechnung.

4. Der Verwendungsnachweis kann durch das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks geprüft werden.
5. Nicht verbrauchte oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Fördermittel können ab einem Betrag in Höhe von 100,-- € von der Verwaltung zurückgefordert werden.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Oktober 2025 in Kraft und ersetzen die bisherigen Richtlinien vom 27.07.2023.

Ansbach, 29. Juli 2025

Bezirk Mittelfranken
Peter Daniel Forster
Bezirkstagspräsident

Bekanntmachung der Planungsverbände

Bekanntmachung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 21. August 2025

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandssatzung wird hiermit bekanntgemacht, dass die 342. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am

Montag, 06.10.2025, 10:00 Uhr, in Nürnberg
im Rathaus Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II,

stattfindet.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift der 341. Ausschusssitzung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 19.05.2025
2. Jahresrechnung 2024 - Prüfung und Feststellung
3. Jahresrechnung 2024 - Entlastung
4. Planfeststellung für das Vorhaben „Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Nr. 8.1 Planfeststellungsabschnitt 16 Güterzugstrecke“,
Strecke 5955 Abzweig Kleinreuth - Eltersdorf,
Bahn-km G 13,500 – G 16,840, in den Städten Nürnberg, Fürth und Erlangen sowie
trassenferne landschaftspflegerische Maßnahmen in der Stadt Zirndorf Gemeindeteil Bronnaberg (Landkreis Fürth);
Planfeststellungsverfahren
- **Auflage zur Kenntnisnahme** -
5. Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG);
Nordöstliche Leitungseinführung ins UW Raitersaich-West (LH-07-B120);
Planfeststellungsverfahren
- **Auflage zur Kenntnisnahme** -

6. 33. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8);
Teilkapital 6.2.2 Windenergie
- Beteiligungsverfahren
- **Auflage zur Kenntnisnahme** -

Nürnberg, 21. August 2025

Planungsverband Region Nürnberg
Alexander Tritthart
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg für die Wirtschaftsjahre 01.01.2025 bis 31.12.2026

Vom 10. Dezember 2024

Aufgrund der Art. 40 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. d. Bek. vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) erlässt der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 01.01.2025 bis 31.12.2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	396.590,00 €
in den Aufwendungen mit	396.590,00 €

im Vermögensplan	
in den Einnahmen	0,00 €
in den Ausgaben mit	0,00 €

ab.

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 01.01.2026 bis 31.12.2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	397.290,00 €
in den Aufwendungen mit	397.290,00 €

im Vermögensplan	
in den Einnahmen	0,00 €
in den Ausgaben mit	0,00 €

ab.

§ 2

- (1) Die Höhe der Umlage im Erfolgsplan wird für das Wirtschaftsjahr 01.01.2025 bis 31.12.2025 auf 396.590,00 EUR. festgelegt. Dieser Betrag wird gemäß § 17 Abs. 1 HZS wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt

für die Stadt Nürnberg	174.499,60 €
für die Stadt Augsburg	69.403,25 €
für den Bezirk Mittelfranken	99.147,50 €
für den Bezirk Schwaben	53.539,65 €

- (2) Die Höhe der Umlage im Erfolgsplan wird für das Wirtschaftsjahr 01.01.2026 bis 31.12.2026 auf 397.290,00 EUR festgelegt. Dieser Betrag wird gemäß § 17 Abs. 1 HZS wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt

für die Stadt Nürnberg	174.807,60 €
für die Stadt Augsburg	69.525,75 €
für den Bezirk Mittelfranken	99.322,50 €
für den Bezirk Schwaben	53.634,15 €

- (3) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Investitionen im Vermögensplan (Umlagesoll) wird für das Wirtschaftsjahr 01.01.2025 bis 31.12.2025 auf 0,00 € und für das Wirtschaftsjahr 01.01.2026 bis 31.12.2026 auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Die Umlagen gemäß § 2 werden zu je 3/12 des Betrages gemäß Art. 42 KommZG, 12 KAG zur Zahlung fällig an folgenden Terminen:

01.01.2025/2026	(je Januar bis März)
01.04.2025/2026	(je April bis Juni)
01.07.2025/2026	(je Juli bis September)
01.10.2025/2026	(je Oktober bis Dezember)

§ 4

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht vorgesehen.

§ 5

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Nürnberg, 28. Mai 2025

Mittelfränkisch-schwäbischer Zweckverband
ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg
Benedikt Lika
Verbandsvorsitzender

Der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg hat die Haushaltssatzung für die Wirtschaftsjahre 2025/2026 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 21 der HZS wird die Haushaltssatzung für die Wirtschaftsjahre 2025/2026 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Nürnberg, 28. Mai 2025

Mittelfränkisch-schwäbischer Zweckverband
ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg
gez.
Benedikt Lika
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken,
Sitz Schwabach, Geschäftsstelle in Nürnberg,
für die Haushaltsjahre 2025 und 2026**

Aufgrund Art. 26 Abs. 1, 34 Abs. 2 Nr. 3, 40, 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung und § 14 der Satzung des Zweckverbandes Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr wird im Verwaltungshaushalt	2025	2026
in den Einnahmen mit	96.000 €	101.000 €
in den Ausgaben mit	96.000 €	101.000 €
und im Vermögenshaushalt		
in den Einnahmen mit	0 €	0 €
in den Ausgaben mit	0 €	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen gemäß § 15 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt jeweils mit dem 1. Januar eines Haushaltjahres in Kraft.

Nürnberg, 1. Juli 2025

Zweckverband Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken
Thorsten Brehm
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken (ZVSMM) hat die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 20 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2025/2026 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen.

Nürnberg, 1. Juli 2025

Zweckverband Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken
gez.
Thorsten Brehm
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2025

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2025 vom 29. Juli 2025 im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 13 vom 26. August 2025 amtlich bekannt gemacht wurde.

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum
vom 4. September 2025**

Die 76. ordentliche Sitzung des Werkausschusses des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum findet am

Mittwoch, 15. Oktober 2025, 09:00 Uhr

im Sitzungszimmer 14.01 im Geschäftsgebäude der N-ERGIE Aktiengesellschaft, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg, statt.

Tagesordnung**Öffentlicher Teil:**

1. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024
 - a) Erstattung des Geschäftsberichts
 - b) Kenntnisnahme von der Prüfungsfeststellung der Vorprüfungskommission
 - c) Prüfung des Jahresabschlusses 2024 durch den Werkausschuss
 - d) Begutachtung der Feststellung des Jahresabschlusses 2024
2. Tätigkeitsbericht über das Geschäftsjahr 2025
3. Haushaltssatzung 2026
4. Änderung von Satzung und Geschäftsordnung
5. Ersatzwasserlieferung an Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO)
6. Bekanntgabe Dringlicher Anordnungen
7. Sonstiges

Nürnberg, 4. September 2025

Zweckverband Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum
Gerald Raschke
Verbandsvorsitzender

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar

177. Aktualisierung, Stand Mai 2025,

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Adolph

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar

141. Aktualisierung, Stand Juni 2025

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Ballerstedt/Schleicher/Faber/Hebeler/Resch

Bayerisches Personalvertretungsgesetz

Kommentar mit Wahlordnung, 191. Aktualisierung, Stand: Juni 2025

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Grove/Laudien

EU-Hygienepaket

Vorschriftensammlung mit Glossar

60. Aktualisierung, Juni 2025

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Kommunalverfassungsrecht Bayern

Kommentare/Texte

31. Nachlieferung + 2 neue Ordnerschilder, August 2025, 286 Seiten, 49,90 €

Gesamtwerk: 2.278 Seiten, 149,00 €

Kommunal- und Schulverlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Baurecht

Bauplanungsrecht: Baugesetzbuch - Baunutzungsverordnung

Herausgegeben von Prof. Dr. Arno Bunzel, Stellvertretender wissenschaftlicher Leiter, Leiter des Bereichs Stadtentwicklung, Recht und Soziales, Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin, zugleich außerplanmäßiger Professor am Institut für Stadt- und Regionalplanung der Technischen Universität Berlin, Tine Fuchs, Abteilungsleiterin Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen beim Zentralen Immobilien Ausschuss (ZIA) e. V., Berlin, Dr. Werner Klinge, Gesellschafter im Büro für Stadt- und Regionalplanung „Plan und Praxis“, Berlin, Magnus Krusenotto, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin, Frank Reitzig, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Berlin, Dr. Ing. Tim Schwarz, Referatsleiter Grundsatzangelegenheiten Bauplanungsrecht, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Berlin, Ass.jur., Dipl.sc.pol. Matthias Simon, Verwaltungsdirektor, Bayerischer Gemeindetag KöR, Dr. Gerhard Spieß, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, München

155. Aktualisierungslieferung, August 2025, 521,25 €, Art.-Nr. 66341155, Onlineausgabe, 173,75 €,

Art.-Nr. 08252188

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Schulfinanzierung in Bayern

Finanzhilfen im Bildungsbereich

Herausgegeben von Eva-Maria Wüstendörfer, Ministerialrätin, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Teil 2 Schülerbeförderung bearbeitet von Markus Allmannshofer, Verwaltungsbetriebswirt, Landratsamt Dingolfing-Landau

82. Aktualisierungslieferung inkl GVA Schule, August 2025, 467,92 €,

Art.-Nr. 66284082 Onlineausgabe, 155,98 €, Art.-Nr. 08254196

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hözl/Hien/Huber

GO mit VGemO, LKrO und BezO

für den Freistaat Bayern

Kommentar

71. Aktualisierung, Stand: Mai 2025,

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Obermüller/Kalb

Gewerbsteuer

Kommentar

49. Aktualisierung, Stand: Juli 2024

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wieser

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Kommentar

198. Aktualisierung, Stand: Juni 2025

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Keck/Puchta/Konrad/Neckermann

Laufbahnrecht in Bayern

Kommentar

52. Aktualisierung, Stand: Juni 2025

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Zängl

Bayerisches Disziplinarrecht

Kommentar zum Bay. Disziplingesetz und zum materiellen Disziplinarrecht

51. Aktualisierungslieferung, Stand: Juli 2025

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl

Beamtenrecht in Bayern

Kommentar

243. Aktualisierung, Stand Juni 2025

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Dirnaicher/Gößl

Förderschulen in Bayern

175. Aktualisierungslieferung inkl. Schuljahres-Planer 2025/2026, Art.-Nr. 66247175

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht

Begründet von Dr. Josef Prandl und Dr. Dr. h. c. Hans Zimmermann, fortgeführt von Dr. Hermann Büchner, Regierungsdirektor a. D., Hof und Michael Pahlke, Oberlandesanwalt, Landesrechtsanwaltschaft Bayern

161. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand: 20. Juli 2025, 540,00 €, Art.-Nr. 66136161, JURION Onlineausgabe, 180,00 €, Art.-Nr. 08250205

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Erschließungsbeitragsrecht

Kommentar - Verträge - Satzungsmuster - Fallbeispiele

Bearbeitet von Dr. Stefan Barth, Regensburg

94. Aktualisierungslieferung, 1. September 2025, 362,00 €, Art.-Nr. 66347094

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Haushaltsstellen und Konten in der Kommunalverwaltung

Haushaltssystematik für die kamerale und für die doppelte kommunale Buchführung

Daten und Begriffe in alphabetischer Ordnung

Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehemals Finanzreferent des Bayerischen Städtetags

39. Aktualisierungslieferung, inkl. Codekarte, Rechtsstand 1. August 2025, 316,11 €, Art.-Nr. 66405039

JURION Onlineausgabe, 105,37 €, Art.-Nr. 08250206

Wolters Kluwer Deutschland GmbH